IMT Nuremberg Archives

H – 3140

International Court of Justice

Der Chef
des Oberkommandos der Wehrmacht
WPSt/Abt. L (IV/Qu)
Nr. 002060/41 g.Kdos.

F.H.Qu., 16.9.41

Geheime Kommandosache

40 Ausfertigungen
. Ausfertigung.

Betr.: Kommunistische Aufstandsbewegung in den besetzten Gebieten.

1.) Seit Beginn des Feldzuges gegen Sowjetrussland sind in den von Deutschland besetzten Gebieten allenthalben kommunistische Aufstandsbewegungen ausgebrochen. Die Formen des Vorgehens steigern sich von propagandistischen Massnahmen und Anschlägen gegen einzelne Wehrmachtangehörige bis zu offenem Aufruhr und verbreitetem Bandenkrieg.

Es ist festzustellen, dass es sich hierbei um eine von Moskau einheitlich geleitete Massenbewegung handelt, der auch die geringfügig erscheinenden Einzelverfälle in bisher sonst ruhigen Gebieten zur Last zu legen sind.

Angesichts der vielfachen politischen und wirtschaftlichen Spannungen in den besetzten Gebieten muss ausserdem damit gerechnet werden, dass nationalistische und andere Kreise diese Gelegenheit ausnutzen, um durch Anschluss an den kommunistischen Aufruhr Schwierigkeiten für die deutsche Besatzungsmacht hervorzurufen.

Auf diese Weise entsteht in zunehmendem Masse eine Gefahr für die deutsche Kriegführung, die sich zunächst in einer allgemeinen Unsicherheit für die Besatzungstruppe zeigt und auch bereits zum Abzug von Kräften nach den hauptsächlichen Unruheherden geführt hat.

- 2 -

H3140 – 0002

H3140-0002A

2.) Die bisherigen Massnahmen, um dieser allgemeinen kommunistischen Aufstandsbewegung zu begegnen, haben sich als unzureichend erwiesen.

Der Führer hat nunmehr angeordnet, dass überall mit den schärfsten Mitteln einzugreifen ist, um die Bewegung in kürzester Zeit niederzuschlagen.

Nur auf diese Weise, die in der Geschichte der Machterweiterung grosser Völker immer mit Erfolg angewandt worden ist, kann die Ruhe wieder hergestellt werden.

3.) Hierbei ist nach folgenden Richtlinien zu verfahren:

a) Bei jedem Vorfall der Auflehnung gegen die deutsche Besatzungsmacht, gleichgültig wie die Umstände im einzelnen liegen mögen, muss auf kommunistische Ursprünge geschlossen werden.

b) Um die Unruhe im Keime zu ersticken, sind beim ersten Anlass unverzüglich die schärfsten Mittel anzuwenden, um die Autorität der Besatzungsmacht durchzusetzen und einem weiteren Umsichgreifen vorzubeugen. Dabei ist zu bedenken, dass ein Menschenleben in den betroffenen Ländern vielfach nichts gilt und eine abschreckende Wirkung nur durch ungewöhnliche Härte erreicht werden kann. Als Sühne für ein deutsches Soldatenleben muss in diesen Fällen im allgemeinen die Todesstrafe für 50 - 100 Kommunisten als angemessen gelten. Die Art der Vollstreckung muss die abschreckende Wirkung noch erhöhen.

Das umgekehrte Verfahren, zunächst mit verhältnismässig milden Strafen vorzugehen und nur abschreckend sich mit Androhung verschärfter Massnahmen zu begnügen, entspricht diesen Grundsätzen nicht und ist daher nicht anzuwenden.

c) Die politischen Beziehungen zwischen Deutschland und dem betroffenen Lande sind für das Verhalten der militärischen Besatzungsbehörde nicht massgebend.

Es ist vielmehr zu bedenken und auch propagandistisch herauszustellen, dass scharfes Zugreifen auch die einheimische Bevölkerung von den kommunistischen Verbrechern befreit und ihr damit selbst zugutekommt.

- 3 -

H3140 – 0003

H3140-0003A

7

H3140 – 0004

Eine geschickte Propaganda dieser Art wird infolgedessen auch nicht dazu führen, dass sich aus den scharfen Massnahmen gegen die Kommunisten unerwünschte Rückwirkungen in den gutgesinnten Teilen der Bevölkerung ergeben.

d) Landeseigene Kräfte werden in allgemeinen zur Durchsetzung solcher Gewaltmassnahmen versagen. Ihre Verstärkung bringt erhöhte Gefahren für die eigene Truppe mit sich und muss daher unterbleiben.

Dagegen kann von Prämien und Belohnungen für die Bevölkerung in reichem Masse Gebrauch gemacht werden, um ihre Mithilfe in geeigneter Form zu sichern.

e) Soweit ausnahmsweise kriegsgerichtliche Verfahren in Verbindung mit kommunistischen Aufruhr oder mit sonstigen Verfehlungen gegen die deutsche Besatzungsmacht anhängig gemacht werden sollten, sind die schärfsten Strafen geboten.

Ein wirkliches Mittel der Abschreckung kann hierbei nur die Todesstrafe sein. Insbesondere müssen Spionagehandlungen, Sabotageakte und Versuche, in eine fremde Wehrmacht einzutreten, grundsätzlich mit dem Tode bestraft werden. Auch bei Fällen des unerlaubten Waffenbesitzes ist im allgemeinen die Todesstrafe zu verhängen.

4.) Die Befehlshaber in den besetzten Gebieten sorgen dafür, dass diese Grundsätze allen militärischen Dienststellen, die mit der Behandlung kommunistischer Aufruhrmassnahmen befasst werden, unverzüglich bekanntgegeben werden.

Keitel

H3140-0004A

6

H3140 – 0005

Verteiler:

W.Bfh. Südost	1. Ausf.
mit N.A. Bfh. Serbien	2. Ausf.
Bfh. Saloniki-Aegäis	3. Ausf.
Bfh. Süd-Griechenland	4. Ausf.
Kdt. Kreta	5. Ausf.
W.Bfh. Norwegen	6. Ausf.
W.Bfh. Niederlande	7. Ausf.
W.Bfh. Ostland	8. Ausf.
W.Bfh. Ukraine	9. Ausf.
Wehrmachtbevollmächtigter beim Reichsprotektor in Böhmen und Mähren	10. Ausf.
OKH (Op.Abt.)	11. Ausf.
(O Qu. IV)	12. Ausf.
(Gen.Qu.) mit N.A. für	13. Ausf.
Mil.Bfh. Frankreich	14. Ausf.
Mil.Bfh. Belgien u. Nordfrankr.	15. Ausf.
Mil.Bfh. im Gen.Gouv.	16. Ausf.
(Chef H Rüst u. BdE mit N.A. für	17. Ausf.
Bfh. der dtsch. Truppen in Dänemark	18. Ausf.
Ob.d.L. (Genst.d.L.)	19. Ausf.
OKM (Skl.)	20. Ausf.
W.St.K. Wiesbaden	21. Ausf.
Auswärtiges Amt z.H. Herrn Botsch. Ritter	22. Ausf.
Verfügungsstab Frankfurt/O) über L II	23. Ausf.
Verfügungsstab Breslau)	24. Ausf.

- 5 -

H3140-0005A

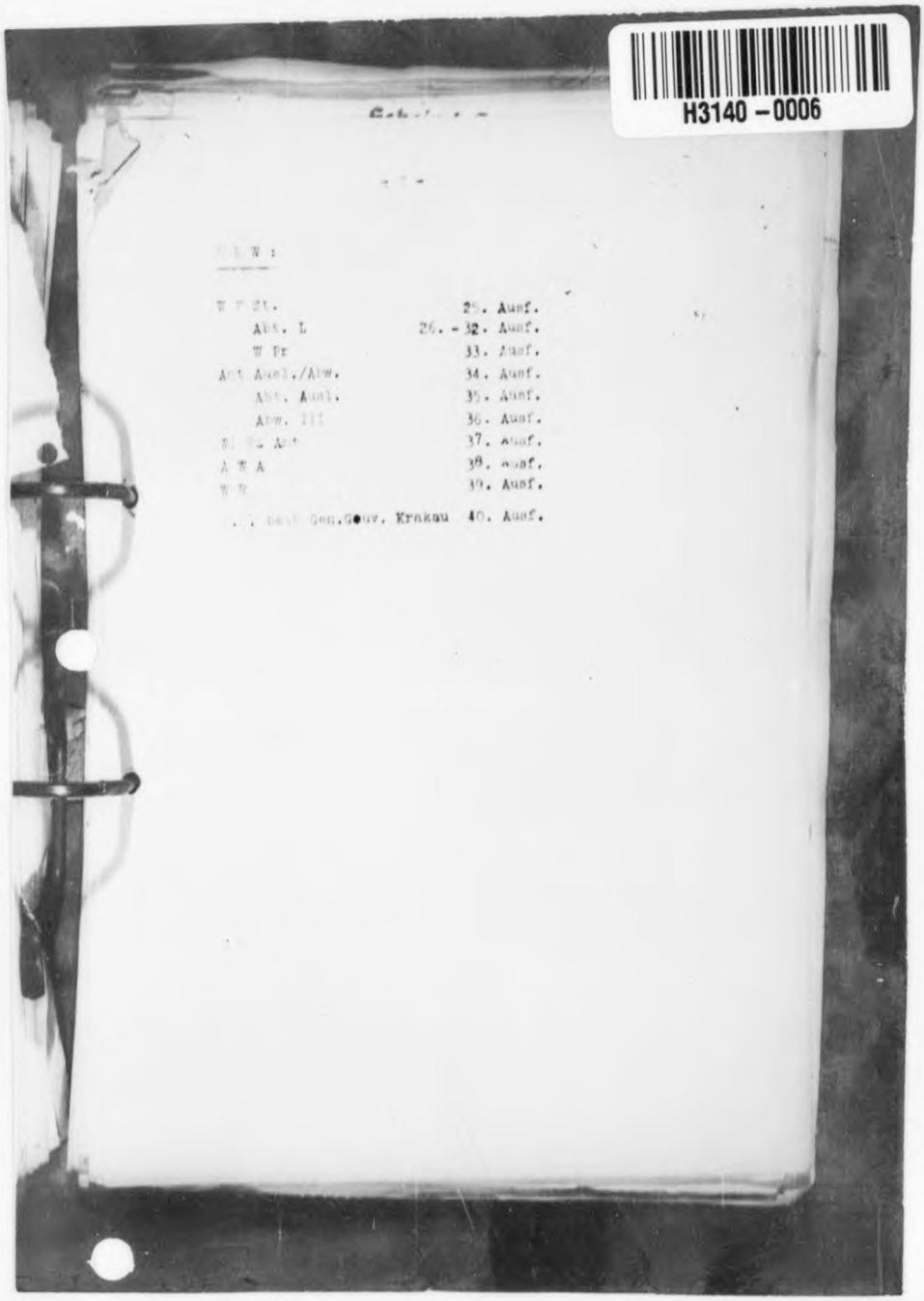

H3140 -0006

[illegible] W :

W F St.	25. Ausf.
Abt. L	26. - 32. Ausf.
W Pr	33. Ausf.
Ant Ausl./Abw.	34. Ausf.
Abt. Ausl.	35. Ausf.
Abw. III	36. Ausf.
[illegible] Ant	37. Ausf.
A W A	38. Ausf.
W R	39. Ausf.
[illegible] Gen.Gouv. Krakau	40. Ausf.

H3140-0006A

4

H3140 - 0007

C E R T I F I C A T E

I hereby certify that the annexed document No. USA 555 is a photostat of an original document submitted in evidence by the United States Prosecution under this number. The original document has been withdrawn in accordance with Rule 10 of the International Military Tribunal, and to the best of my knowledge and belief is to be held at

British Admiralty

JOHN E. RAY
Colonel, FA
General Secretary
International Military Tribunal

Date 11/25/46

00617

OFFICE OF U.S. CHIEF OF COUNSEL FOR WAR CRIMES

EVIDENCE DIVISION

Date : NOV 16 1946

I certify that Document Number C148 was introduced into evidence as Exhibit Number USA 555 in the Trial by the International Tribunal of Hermann GOERING, et al, which commenced on 20 November 1945, and that the attached photostat is a true and correct copy of the original.

Fred Niebergall

Fred NIEBERGALL
Chief, Document
Control Branch.

H3140 - 0008

H-3140

EXHIBIT U.S.A. 555 (C-148)

Filed Jan. 7, 1946
[illegible]
[illegible]

INTERNATIONAL MILITARY TRIALS · NÜRNBERG ·

EXHIBIT U.S.A.

555

(C-148.)

A 093363

H3140 - 0009

H3140 – 0010

5 Pages

Original taken by D.A.

EXHIBIT U.S.A. 555 (C-148)

H3140-0011

300